

# Kommunal – Information

01.05.2010

kommunalpolitisches forum  
Sachsen-Anhalt e.V

---

[www.kf-lsa.de](http://www.kf-lsa.de)

Mitglied werden

Kontakt

Impressum

---

## Inhalt

### 1. Themen

#### 1.1 Daseinsvorsorge

#### 1.2 Kommunen und Finanzkrise

#### 1.3 Kommunales Recht und Rechtsprechung

#### 1.4 Verschiedenes

### 2. Problemfelder aus Landtag und Landesregierung

### 3. Veranstaltungen

### 4. Veröffentlichungen

## 1.1 Daseinsvorsorge

### **Öffentliche Daseinsvorsorge sichern, erneuerbaren Energien den Weg ebnen**

**Am 12. und 13. April 2010 führten die Linksfractionen der Landtage Niedersachsens und Sachsen-Anhalts in Hitzacker (Landkreis Lüchow-Dannenberg) eine gemeinsame Sitzung durch. Dazu erklären die Fraktionsvorsitzenden Kreszentia Flauger, Dr. Manfred Sohn und Wulf Gallert:**

"Im Mittelpunkt der gemeinsamen Beratung, die bereits zum zweiten Mal stattfand, standen Fragen der Haushalts- und der Energiepolitik.

Wir sind gemeinsam der Auffassung, dass die bundespolitischen Rahmenbedingungen, insbesondere die Steuerpolitik der Bundesregierungen der letzten 15 Jahre, in zunehmendem Maße die Handlungsmöglichkeiten der Länder und Kommunen bedrohen. Sie sind immer weniger in der Lage, ihre Aufgaben für die Öffentliche Daseinsvorsorge zu erfüllen.

Unsere Länder haben in vielfacher Hinsicht vergleichbare Probleme, gerade mit Blick auf die demographische Entwicklung oder die Situation strukturschwacher Regionen.

Wir sprechen uns dafür aus, die länderspezifischen Möglichkeiten zur Änderung der bundespolitischen Rahmenbedingungen - so über den Bundesrat - entschieden zu nutzen. Dies schließt auch die Beteiligung an einer Landesregierung ein, wenn die Möglichkeiten zur Umsetzung alternativer politischer Vorstellungen bestehen. Einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Situation sehen wir

in einem solidarischen Länderfinanzausgleich, der die Länder und Kommunen in die Lage versetzt, ihre Aufgaben auch künftig erfüllen zu können. Die nunmehr im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse wirkt dabei ausgesprochen kontraproduktiv - DIE LINKE aus Niedersachsen und Sachsen-Anhalt fordert ihre Streichung.

Weiterhin fordern wir die Bundesregierung nachdrücklich auf, endlich einen konstruktiven Weg für den Atomausstieg einzuschlagen. Nicht der Atomenergie, nicht fossilen Energieträgern, sondern den erneuerbaren Energien muss die Zukunft gehören. Dabei werden wir auch die Landesregierungen nicht aus ihrer Verantwortung entlassen.

Beide Fraktionen beabsichtigen, diese gemeinsamen Beratungen mit dem Ziel fortzuführen, länderübergreifende politische Alternativkonzepte zu entwickeln und umzusetzen."

Hitzacker, 13. April 2010

---

### **DStGB lehnt jede Privatisierung von Sparkassen ab**

Die Landesregierung will Privaten den Einstieg in Sparkassen ermöglichen. Das lehnt der Deutsche Städte- und Gemeindebund entschieden ab. Gerade in der Krise hätten sich die Sparkassen als stabile Säule im deutschen Finanzsystem bewährt.

[http://www.dstgb.de/homepage/pressemeldungen/dstgb\\_lehnt\\_jede\\_privatisierung\\_von\\_sparkassen\\_ab/index.html](http://www.dstgb.de/homepage/pressemeldungen/dstgb_lehnt_jede_privatisierung_von_sparkassen_ab/index.html)

### **Stuttgart: Wasserforum übergibt 28500 Unterschriften**

Der Rückkauf der Wasserversorgung soll nur der erste Schritt zur Gründung Stuttgarter Stadtwerke sein.

[http://www.stuttgarter-zeitung.de/stz/page/2433737\\_0\\_9166\\_-wasserforum-uebergibt-28500-unterschriften.html](http://www.stuttgarter-zeitung.de/stz/page/2433737_0_9166_-wasserforum-uebergibt-28500-unterschriften.html)

## **1.2 Kommunen und Finanzkrise**

### **Erklärung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der kommunalpolitischen Konferenz „Zukunft der Kommunalen Selbstverwaltung“ am 27./28. März 2010 in Essen**

---

#### **Finanznot der Kommunen ist nicht hausgemacht!**

Bund und Länder tragen Hauptverantwortung für sinkende Einnahmen und steigende Ausgaben!

---

Die Finanzlage vieler Städte, Gemeinden und Landkreise ist alarmierend. Viele Kommunen befinden sich am Rande des Bankrotts. Das Fundament des Staates gerät ins Wanken, wenn sich an der Finanzausstattung der Kommunen nicht grundlegend etwas ändert. Angesichts der milliarden-schweren Bankenrettung durch Bundesmittel ist es blanker Hohn, dass nicht die leisesten Anstrengungen unternommen werden, die Schlaglöcher in den kommunalen Haushalten zu beseitigen!

Hauptursache für die prekäre Lage der Kommunalfinanzen ist eine Steuersenkungspolitik beginnend unter Rot-Grün, über Rot-Schwarz bis hin zu Schwarz-Gelb, d.h. seit nunmehr gut 10 Jahren. Folgen sind: eine gigantische Umverteilung von unten nach oben und Milliarden an Einnahmeverlusten für die öffentliche Hand.

Mit der Wirtschafts- und Finanzkrise spitzt sich die Finanzlage der Kommunen weiter zu. Die bereits heute hohe kommunale Verschuldung steigt in einem für die Existenz der Städte und Gemeinden bedrohlichem Ausmaß. Bund und Länder wälzen dennoch weitere Aufgaben und Lasten auf die Kommunen ab. Die Steuergeschenke der schwarz-gelben Regierungen werden zu einem erheblichen Teil die Kommunen aufbringen müssen, denen schon jetzt die Luft zum Atmen fehlt.

In diesem Jahr befürchten die Kommunen ein Rekorddefizit von 12 Milliarden Euro. Das wäre fast die Hälfte mehr als das Defizit von 8,4 Milliarden Euro in der bisher schwersten kommunalen Finanzkrise im Jahr 2003. Auch in den Jahren 2011 bis 2013 werden zweistellige Milliardendefizite erwartet. 2009 sind die kommunalen Einnahmen um etwa 3,6 Milliarden Euro auf 171,3 Milliarden zurückgegangen. Die Ausgaben stiegen um 8,5 Milliarden auf 175,75 Milliarden.

Durch die Steuergesetzgebung der rot-schwarzen Bundesregierung – und insbesondere durch zwischen November 2008 und Juli 2009 vorgenommene Änderungen – werden die Kommunen im Zeitraum von 2009 bis 2013 Mindereinnahmen von 19,846 Mrd. Euro haben.

Die Sozialausgaben der Kommunen stiegen 2009 erstmals auf rund 40 Milliarden Euro – beinahe doppelt so viel wie kurz nach der Wiedervereinigung. 2010 wird ein weiterer Anstieg um fast 2 Milliarden Euro erwartet. Hinzu kommt, dass sich der Bund immer weiter aus der Finanzierung gesamtstaatlicher Aufgaben zurückzieht. Kosten der Unterkunft, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit sowie Ausbau der Kindertagesbetreuung – alles gesamtstaatliche Aufgaben – werden in wachsendem Maße durch die Kommunen allein finanziert.

## **DIE LINKE fordert zur Stärkung der Kommunalfinanzen**

Kommunen brauchen Stabilität, Planungssicherheit und deutlich höhere Einnahmen. Dazu bedarf es sowohl einer Steuerreform, die die finanzielle Handlungsfähigkeit des Staates insgesamt stärkt (z.B. Vermögens- Millionärs- sowie Transaktionssteuer) als auch eine Neuordnung der Finanzen zwischen Bund, Ländern und Kommunen wie:

- Kompensationen der Steuerausfälle, die den Kommunen durch das schwarzgelbe Wachstumsbeschleunigungsgesetz entstanden sind, durch
- Abschaffung der Gewerbesteuerumlage an Bund und Länder,
- kommunale Investitionspauschale für Kommunen aus Bundesmitteln,
- Entschuldungsfonds für strukturschwache Kommunen und Zinsmoratorium
- Gewerbesteuer zur Gemeindegewerbesteuer weiterentwickeln: Alle unternehmerisch Tätigen sind steuerlich einzubeziehen und die Bemessungsgrundlage gehört ausgeweitet!
- Aufgaben nur bei angemessener Finanzausstattung an Kommunen übertragen:  
Bund und Länder dürfen Aufgaben auf Kommunen übertragen oder erweitern, wenn deren Zustimmung vorliegt und eine Finanzierung, die sich an den tatsächlichen Ausgaben ausrichten – auch rückwirkend - gewährleistet ist.
- Bund angemessen an der Finanzierung gesamtstaatlicher Aufgaben beteiligen:  
Der Anteil des Bundes an der Finanzierung der Kosten der Unterkunft für ALG II-Beziehende, des Ausbaus der Kindertagesbetreuung sowie des Angebots in Ganztagschulen, der Eingliederungshilfen sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbslosigkeit muss entscheidend erhöht werden.
- Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen neu ausgestalten:  
Das Steueraufkommen zwischen diesen Ebenen muss grundlegend anders verteilt werden. Der Anteil der Kommunen am Steueraufkommen muss deutlich erhöht werden.
- Schuldenbremse zurücknehmen: Die unter Schwarz-Rot durchgesetzte Schuldenbremse schränkt die Handlungs- und Gestaltungsspielräume von Bund und Ländern massiv ein. Der damit verordnete Sparzwang geht auch zu Lasten der kommunalen Zukunftsfähigkeit sowie der Generationengerechtigkeit.
- Einklagbares und verbindliches Mitwirkungsrecht für Kommunen einführen:  
Kommunen müssen in den Entscheidungsprozessen, die direkt oder indirekt Auswirkungen auf die Kommunen haben, frühzeitig und direkt einbezogen werden. Dazu ist ihnen im Grundgesetz ein verbindliches Mitwirkungsrecht einzuräumen.
- Public-Privat-Partnership (PPP bzw. ÖPP) ist keine Lösung für die Finanzprobleme der Kommunen, sondern ein zusätzliches neues Problem, was zu deutlich höheren Belastungen der Kommune führt und zudem völlig intransparent ist. DIE LINKE lehnt die Finanzierung von öffentlichen Aufgaben durch PPP entschieden ab.
- Rekommunalisieren statt privatisieren: Gegenwärtig werden in einigen Städten und Kommunen wichtige Weichen für eine Rückübertragung von Leistungen in die öffentliche Hand gestellt. An diese jüngeren Entwicklungen gilt es anzuknüpfen und Möglichkeiten sich bietender Rekommunalisierungen gezielt weiter auszubauen! Um Rekommunalisierung zu ermöglichen muss beispielsweise

in NRW die Änderung des § 107 der Gemeindeordnung durch den Landtag zurückgenommen werden, der die Kommunen an der wirtschaftlicher Betätigung hindert.

Schluss mit der Umverteilung von unten nach oben! Schluss mit der Verwaltung des Mangels! Für eine solide Finanzausstattung der Kommunen um soziale und demokratische Teilhabe wirksam umzusetzen!

### **1.3 Kommunales Recht und Rechtsprechung**

#### **Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister RdErl. des MI vom 17.12.2008-31.21-10041, geändert durch RdErl. 30.10.2009-31.21-10041**

##### **Teil 1 Allgemeines**

Gemäß § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.2.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) in der jeweils geltenden Fassung, haben ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Gemäß § 21 der Landkreisordnung (LKO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), gelten die Vorschriften des § 33 GO LSA für die ehrenamtlich Tätigen in den Landkreisen entsprechend. Durch Satzung können hierfür ergänzende Regelungen getroffen werden. Daneben kann ehrenamtlich Tätigen nach Maßgabe einer Satzung eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Dieser RdErl. regelt die Entschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister, Ortsbürgermeister, Ortsvorsteher, Verbandsgeschäftsführer in Zweckverbänden und deren Vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürger in Kreistagen, Gemeinderäten, Verbandsgemeinderäten, Ortschaftsräten, Gemeinschaftsausschüssen, Verbandsversammlungen von Zweckverbänden, Freiwilligen Feuerwehren, Katastrophenschutzeinheiten, Kreisjägermeister sowie Mitglieder der Jagdbeiräte in den Gemeinden.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich insbesondere nach der Einwohnerzahl und den sonstigen örtlichen Verhältnissen.

Die maßgebliche Einwohnerzahl folgt aus § 8 der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 7.3.2002 (GVBl. LSA S. 108), geändert durch Verordnung vom 8.3.2005 (GVBl. LSA S.120).

Es bestehen keine Bedenken, nach § 1 Abs. 3 KomBesVO zu verfahren.

Die Aufwandsentschädigung kann als monatlicher Pauschalbetrag, als Sitzungsgeld oder in Kombination dieser Formen gewährt werden. Sofern die Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt wird (insbesondere in den Fällen des Teil 2 Nummern 1, 3.2, 6 und 7), sollte sie zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt werden. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, sollte eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt werden.

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate, bei ehrenamtlichen Bürgermeistern, Ortsbürgermeistern, Ortsvorstehern, Verbandsgeschäftsführern, Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, sollte der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung entfallen. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

Die Kommunalaufsichtsbehörden sind angewiesen, Satzungen nicht zu beanstanden, wenn sie sich im Rahmen der nachfolgenden Regelungen halten.

##### **Teil 2 Bemessung der Aufwandsentschädigung**

#### **1. Ehrenamtlicher Bürgermeister**

Für die Höhe der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters gilt folgender Rahmen:

| <u>Einwohnerzahl der Gemeinde</u> | <u>Monatliche Entschädigung in €</u> |
|-----------------------------------|--------------------------------------|
| bis 200 Einwohner                 | 205 bis 461                          |
| von 201 bis 400 Einwohner         | 256 bis 512                          |
| von 401 bis 600 Einwohner         | 307 bis 563                          |
| von 601 bis 800 Einwohner         | 358 bis 614                          |
| von 801 bis 1 000 Einwohner       | 410 bis 665                          |
| von 1 001 bis 1 400 Einwohner     | 461 bis 767                          |
| von 1 401 bis 1 600 Einwohner     | 512 bis 819                          |
| von 1 601 bis 1 800 Einwohner     | 563 bis 870                          |
| von 1 801 bis 2 000 Einwohner     | 614 bis 921                          |
| von 2 001 bis 2 500 Einwohner     | 665 bis 1 023                        |
| von 2 501 bis 3 000 Einwohner     | 716 bis 1 074                        |
| von 3 001 bis 3 500 Einwohner     | 767 bis 1 176                        |
| von 3 501 bis 4 000 Einwohner     | 819 bis 1 228                        |
| von 4 001 bis 5 000 Einwohner     | 870 bis 1 330                        |
| über 5 000 Einwohner              | 921 bis 1 381                        |

Die Mindestbeträge sollten um nicht mehr als 103 Euro unterschritten werden.

Wird neben der Aufwandsentschädigung Sitzungsgeld gezahlt, sollten sich die Höchstsätze nach Absatz 1 um das Doppelte des für eine Sitzung festgesetzten Betrages verringern.

Dem ehrenamtlichen Bürgermeister sollte keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Diese Aufwandsentschädigung sollte nachträglich gezahlt werden.

## **2. Kreistag, Gemeinderat und Verbandsgemeinderat**

Die Aufwandsentschädigung für ein Mitglied des Kreistages, Gemeinderates oder Verbandsgemeinderates darf folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

### **2.1 Mitglied des Kreistages**

| <u>Einwohnerzahl des Landkreises</u> | <u>Monatlicher Höchstsatz in €</u>   |  |
|--------------------------------------|--------------------------------------|--|
|                                      | <u>ausschließlich Pauschalbetrag</u> | <u>Pauschalbetrag und Sitzungsgeld</u> |
| bis 100 000 Einwohner                | 179                                  | 128                                    |
| von 100 001 bis 150 000 Einwohner    | 205                                  | 154                                    |
| von 150 001 bis 200 000 Einwohner    | 231                                  | 180                                    |
| über 200 000 Einwohner               | 257                                  | 206                                    |

### **2.2 Mitglied des Gemeinderates und Verbandsgemeinderates**

| <u>Einwohnerzahl der Gemeinde/ Verbandsgemeinde</u> | <u>Monatlicher Höchstsatz in €</u>   |  |
|---|--------------------------------------|--|
|   | <u>ausschließlich Pauschalbetrag</u> | <u>Pauschalbetrag und Sitzungsgeld</u> |
| bis 500 Einwohner                                   | 26                                   | 11                                     |
| von 501 bis 1 000 Einwohner                         | 36                                   | 21                                     |
| von 1 001 bis 1 500 Einwohner                       | 47                                   | 31                                     |
| von 1 501 bis 2 000 Einwohner                       | 57                                   | 41                                     |
| von 2 001 bis 3 000 Einwohner                       | 67                                   | 52                                     |
| von 3 001 bis 4 000 Einwohner                       | 77                                   | 62                                     |
| von 4 001 bis 5 000 Einwohner                       | 90                                   | 72                                     |
| von 5 001 bis 10 000 Einwohner                      | 103                                  | 82                                     |

|                                  |     |     |
|----------------------------------|-----|-----|
| von 10 001 bis 15 000 Einwohner  | 116 | 93  |
| von 15 001 bis 25 000 Einwohner  | 128 | 103 |
| von 25 001 bis 40 000 Einwohner  | 154 | 116 |
| von 40 001 bis 80 000 Einwohner  | 179 | 128 |
| von 80 001 bis 150 000 Einwohner | 205 | 154 |
| über 150 000 Einwohner           | 231 | 179 |

In den Fällen der Nummern 2.1 und 2.2 darf das Sitzungsgeld 13 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten.

Bei ausschließlicher Zahlung von Sitzungsgeld darf dieses 25 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten.

### 2.3 Vorsitzender des Kreistages, Gemeinderates oder Verbandsgemeinderates

Dem Vorsitzenden des Gemeinderates, soweit diese Funktion nicht vom ehrenamtlichen Bürgermeister wahrzunehmen ist, des Kreistages oder Verbandsgemeinderates, kann darüber hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zum Doppelten des nach den Nummern 2.1 bis 2.2 zulässigen Betrages gewährt werden.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Gemeinderates, Kreistages oder Verbandsgemeinderates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Diese Aufwandsentschädigung sollte nachträglich gezahlt werden.

### 2.4 Vorsitzender eines Ausschusses oder einer Fraktion

Dem Vorsitzenden eines Ausschusses, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister, Landrat oder Verbandsgemeindebürgermeister obliegt, kann darüber hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung bis zu dem nach den Nummern 2.1 bis 2.2 zulässigen Betrag gewährt werden. Das gleiche gilt für den Vorsitzenden einer Fraktion. Nummer 2.3 Absatz 2 gilt entsprechend.

### 2.5 Sachkundige Einwohner

Einem sachkundigen Einwohner, der zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt wurde, sollte abweichend von den vorstehenden Regelungen Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld, das 13 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten darf, gewährt werden.

## 3. Ortschaftsräte, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher

### 3.1 Mitglied des Ortschaftsrates

Die Aufwandsentschädigung für ein Mitglied des Ortschaftsrates darf folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

| Einwohnerzahl des Ortsteil    | Monatlicher Höchstsatz in €   |                                 |
|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------------|
|                               | ausschließlich Pauschalbetrag | Pauschalbetrag und Sitzungsgeld |
| bis 500 Einwohner             | 19                            | 7                               |
| von 501 bis 1 000 Einwohner   | 25                            | 13                              |
| von 1 001 bis 1 500 Einwohner | 31                            | 19                              |
| von 1 501 bis 2 000 Einwohner | 37                            | 25                              |
| von 2 001 bis 3 000 Einwohner | 43                            | 31                              |
| von 3 001 bis 4 000 Einwohner | 49                            | 37                              |
| von 4 001 bis 5 000 Einwohner | 56                            | 43                              |
| über 5 000 Einwohner          | 62                            | 49                              |

Das Sitzungsgeld darf 13 Euro je Sitzung und Tag nicht überschreiten.

### 3.2 Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher

Für die Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters und Ortsvorstehers gilt folgender Rahmen:

| <u>Einwohnerzahl der Ortschaft</u> | <u>Monatliche Entschädigung in €</u> |
|------------------------------------|--------------------------------------|
| bis 500 Einwohner                  | 52 bis 154                           |
| von 501 bis 1 000 Einwohner        | 77 bis 231                           |
| von 1 001 bis 2 000 Einwohner      | 103 bis 307                          |
| über 2 000 Einwohner               | 128 bis 389.                         |

Wird neben der Aufwandsentschädigung Sitzungsgeld gezahlt, sollten sich die Höchstsätze nach Absatz 1 Satz 2 um das Doppelte des für eine Sitzung festgesetzten Betrages verringern. Nummer 1 Absatz 5 gilt entsprechend.

### 4. Mitglied des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft

Der Anspruch des Bürgermeisters und seines Vertreters im Vertretungsfalle ist durch die ihnen für diese Funktion gewährte Aufwandsentschädigung abgegolten. Den weiteren Mitgliedern des Gemeinschaftsausschusses kann für ihre Tätigkeit in diesem Gremium zusätzlich eine Aufwandsentschädigung gemäß Nummer 2.2 gewährt werden. Für den Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses, soweit diese Funktion nicht von einem Bürgermeister wahrgenommen wird, gilt Nummer 2.3 entsprechend.

### 5. Ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer des Zweckverbandes, Vorsitzender der Verbandsversammlung, Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung

Der Ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung bis zum doppelten des ausschließlichen Pauschalbetrages nach Nummer 2.2 Absatz 1.

Für den Verhinderungsfall gilt Nummer 2.3 Absatz 2 entsprechend.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine Aufwandsentschädigung entsprechend Nummer 2.2 Absatz 1.

Die Vertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten 50 v. H. der monatlichen Höchstgrenzen nach Nummer 2.2 Absatz 1.

Für die Gewährung von Sitzungsgeld gilt Nummer 2.2 Absatz 2 entsprechend.

### 6. Mitglied der Feuerwehr und der Katastrophenschutzeinheit

Der ehrenamtliche Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr einer Gemeinde, eines Orts- oder Stadtteils, der Abschnittsleiter, der Kreisbrandmeister, der Führer einer Einheit für besondere Einsätze (z.B. Feuerwehrbereitschaft), der Zugführer einer Katastrophenschutzeinheit, der Jugendfeuerwehrwart eines Gemeinde-, Orts- oder Stadtteiles, der Jugendfeuerwehrwart einer Gemeinde oder einer Stadt und der Kreisjugendfeuerwehrwart kann eine Aufwandsentschädigung erhalten, die folgende Höchstsätze nicht überschreiten darf:

|  | <u>Monatlicher Höchstsatz in €</u> |
|--|------------------------------------|
| a) Gemeindeführer oder Stadtführer   | bis zu 200                         |
| b) Wehrleiter einer Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeinde-, Orts- oder Stadtteiles (Ortswehrleiter oder Stadtteilwehrleiter) | bis zu 100                         |
| c) Kreisbrandmeister   | bis zu 350                         |
| d) Abschnittsleiter  | bis zu 250                         |
| e) Führer von Einheiten für besondere Einsätze, Zugführer von Katastrophenschutzeinheiten                                    | bis zu 50                          |
| f) Kreisjugendfeuerwehrwart  | bis zu 150                         |
| g) Jugendfeuerwehrwart einer Gemeinde oder einer Stadt   | bis zu 80                          |
| h). Jugendfeuerwehrwart eines Gemeinde-, Orts- oder Stadtteils   | bis zu 50                          |

Einem Stellvertreter, dem in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist, kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie

die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt für die Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretung sollte nachträglich gezahlt werden.

## **7. Kreisjägermeister und Mitglied des Jagdbeirates**

Der ehrenamtliche Kreisjägermeister einschließlich seines besonderen Vertreters kann, insbesondere wenn ihm Befugnisse zur Erledigung im Auftrag übertragen wurden, eine Aufwandsentschädigung erhalten, die folgende Höchstsätze nicht überschreiten darf.

Für Mitglieder des Jagdbeirates gilt dieses entsprechend.

|  | <u>Monatlicher Höchstsatz in €</u> |
|--|------------------------------------|
| a) Kreisjägermeister   | bis zu 256                         |
| b) Kreisjägermeister, denen Befugnisse zur Erledigung im Auftrag übertragen wurden | bis zu 410                         |
| c) Mitglieder des Jagdbeirates   | bis zu 103.                        |

Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Buchstabe c, so beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

## **Teil 3 Gemeinsame Vorschriften**

### **1. Entgangener Arbeitsverdienst**

Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Selbstständigen, Hausfrauen usw. sollte der Verdienstauffall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt werden. Dieser darf 13 Euro nicht übersteigen.

Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sollte erstattet werden, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Alternativ kann entsprechend § 10 Absatz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 6.7.1995 (GVBl. S. 786), (Bekanntmachung der Neufassung vom 7.6.2001 (GVBl. LSA S. 190)) privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.

Erstattungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 können nur auf Antrag erfolgen.

### **2. Auslagenersatz**

Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

### **3. Reisekostenvergütung**

Ehrenamtlich Tätigen sollte Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt werden. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind nach § 33 Absatz 2 GO LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

#### 4. Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erlass des MF vom 11.12.2001, MBl. LSA 2002 S. 230) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

#### 5. Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Komma sind wie folgt zu runden:

- a) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
- b) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

#### 6. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### Teil 4 Übergangsregelungen, In-Kraft-Treten

Die Aufwandsentschädigung des unter Teil 2 Nummer 5. fallenden Personenkreises, ist für die im Amt befindlichen, bis zum 31.12.2010 an die Regelungen dieses Erlasses anzupassen. Soweit gewährte Aufwandsentschädigungen, die in diesem Erlass gewährten Höchstsätze um nicht mehr als maximal 20 v. H. überschreiten, kann sie bis zum Ende der jeweiligen laufenden Amtszeit des derzeitigen Verbandsgeschäftsführers gewährt werden. Teil 1 Absatz 3 Satz 3 findet keine Anwendung.

Dieser RdErl. tritt am 01.01.2009 in Kraft, gleichzeitig tritt der RdErl. vom 1.12.2004 –31.12-10041 (MBl. LSA S. 666) außer Kraft.

#### 1.4 Verschiedenes

**Wiederholt gibt es Nachfragen zum 2. Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform. Bei Nutzung dieses Links ist Näheres zu erfahren:**

[Entwurf eines Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform](#)

## 2. Problemfelder aus Landtag und Landesregierung

**Kommunalpolitisch relevante Themen zu den Landtagssitzung am 18. und 19. März 2010 in Sachsen-Anhalt**

### **Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften**

Mit Artikel 1 § 3 Abs. 1 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006, das am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, wurde die Landesregierung beauftragt, unter Mitwirkung der Spitzenverbände der Kommunen und der Fachverbände die Auswirkungen des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt mit den darin enthaltenen Vorschriften über eine Haushaltswirtschaft nach den Regelungen der doppelten Buchführung nach einem Erfahrungszeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten zu überprüfen.

Der Erfahrungszeitraum von zwei Jahren ist zu Beginn des vergangenen Jahres abgelaufen. Die hierzu geforderte Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung über das Ergebnis der Überprüfung und die möglichen Änderungen wurde durch den Bericht der Landesregierung gemäß LT-Drs. 5/1819\* umgesetzt.

Das **Zweite Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung** und weiterer Vorschriften (**Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 5/2085\* / Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres - Drs. 5/2496\***) soll das Ergebnis der Überprüfung umsetzen. Er dient im Wesentlichen der Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelungen zur kommunalen Haushaltswirtschaft nach der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen an die Erfordernisse und

Bedürfnisse der Praxis. Neben diversen redaktionellen Änderungen, die dem besseren Verständnis dienen oder kamerale "Relikte" beseitigen, sieht das Gesetz zwei wesentliche materielle Änderungen vor. Zum einen soll die Option für die Aufstellung eines Doppelhaushalts (§ 92 Abs. 4 Satz 2 GO LSA) eingeführt werden und zum anderen soll die erstmalige Erstellung eines Gesamtabchlusses bis zum Haushaltsjahr 2016 hinausgeschoben werden (§ 108 Abs. 9 GO LSA).

**Dazu der kommunalpolitische Sprecher der Fraktion „DIE LINKE“ Gerald Grünert (MdL) in seinem Redemanuskript (es gilt das gesprochene Wort):**

"Die mit der vorliegenden **Beschlussempfehlung Drs. 5/2496\*** vorgenommene Rechtsangleichung wird durch unsere Fraktion mitgetragen. Die vorliegenden Änderungen entsprechen den Ergebnissen der Abstimmungen mit den kommunalen Spitzenverbänden. Mit der Eröffnung der Möglichkeit zur Aufstellung eines Doppelhaushalts wurde die bestehende Rechtslage konkretisiert und erweitert. Die Verschiebung der erstmaligen Erstellung eines Gesamtabchlusses auf das Haushaltsjahr 2016 wird durch meine Fraktion prinzipiell begrüßt. In wie fern Regelungen des Handelsgesetzbuches zur Vergleichbarkeit der Leistungserbringung der öffentlichen Hand mit der freien Wirtschaft zukünftig auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen zu übertragen sind, wird in den notwendigen Evaluierungen auszuzeigen sein. Die Veränderungen der Regelung zur Entlastung des Bürgermeisters entsprechen den Auffassungen meiner Fraktion."

**Änderung des Schulgesetzes - Entlastung von der Eigenbeteiligung bei der Schülerbeförderung**

Die Fraktion Die LINKE legte zur 39. Sitzungsperiode des Landtages einen Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (**Drs. 5/2495\***) vor. Nach umfangreicher Debatte wurde dieser Gesetzentwurf in den Ausschuss für Bildung (federführend) sowie mitberatend in die Ausschüsse für Finanzen, Inneres und Landesentwicklung / Verkehr überwiesen.

**In der Begründung des Antrages ist dazu folgendes zu lesen:**

"Die derzeit gültigen Regelungen zur Schülerbeförderung erlauben den Trägern der Schülerbeförderung nicht, Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, für die sie die Beförderung im Sinne von § 71 Abs. 4a Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) sicherstellen müssen, in begründeten Fällen von der Eigenbeteiligung zu entlasten.

Der einbringenden Fraktion sind Fälle bekannt geworden, in denen Schülerinnen und Schüler, die Schulen der Sekundarstufe II besuchen, nach den Regelungen vor Inkrafttreten des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes, aufgrund ihrer sozialen Situation die Fahrtkosten durch den Träger der Schülerbeförderung erstattet bekamen, nun aber die Eigenbeteiligung in voller Höhe entrichten müssen. Eine solche Schlechterstellung im Einzelfall entspricht nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE nicht der Intention des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes. Vielmehr erachtet es die Fraktion DIE LINKE für geboten, es den Trägern der Schülerbeförderung freizustellen, im Rahmen ihrer finanziellen Spielräume auch Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II von der Eigenbeteiligung angemessen zu entlasten. Es soll den Landkreisen und kreisfreien Städten vorbehalten bleiben, ob sie von der Möglichkeit der Entlastung Gebrauch machen oder nicht, und welche Kriterien sie für eine Entlastung zugrunde legen wollen. Eine Beteiligung des Landes an Kosten, die den Trägern der Schülerbeförderung durch solche Entlastungen ggf. entstehen, ist ausgeschlossen."

**Zwischenbilanz des Breitbandausbaus**

Mit diesem Antrag der FDP-Fraktion (**Drs. 5/2494\***) soll die Landesregierung aufgefordert werden, im Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit über den aktuellen Stand bei der Versorgung des Landes mit schnellen Internetanschlüssen zu berichten. Dabei soll insbesondere dargelegt werden, wie und auf welcher konzeptionellen Grundlage die für die Förderung des Breitbandausbaus zur Verfügung stehenden 37 Millionen EUR genutzt werden, wie der Stand bei der Erstellung eines Breitbandkatalogs ist, welche Fortschritte seit dem so genannten Breitbandgipfel des letzten Jahres erzielt wurden und inwiefern sich die gegenwärtige Ausschreibungspraxis bewährt hat.

\*Sämtliche Dokumente des Landtages von Sachsen-Anhalt sind über die Suchmaske unter folgendem Link abrufbar:

[www.landtag.sachsen-anhalt.de/cgi-ltg/ltdok03.pl?WP=5](http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/cgi-ltg/ltdok03.pl?WP=5) <<http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/cgi-ltg/ltdok03.pl?WP=5>>

Weitere Informationen zur Landtagssitzung sind unter folgendem Link zu finden:  
[www.landtag.sachsen-anhalt.de](http://www.landtag.sachsen-anhalt.de) <<http://www.landtag.sachsen-anhalt.de>>

Die Redemanuskripte aller Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE findet man (sofern elektronisch verfügbar) hier:  
[www.dielinke-fraktion-lsa.de/nc/politik/reden](http://www.dielinke-fraktion-lsa.de/nc/politik/reden) <<http://www.dielinke-fraktion-lsa.de/nc/politik/reden>>

### 3. Veranstaltungen

Gut ein Jahr vor den Landtagswahlen führen der Landesvorstand und die Landtagsfraktion der Sachsen-Anhaltischen LINKEN gemeinsam mit der Parteibasis Konferenzen in den 5 Regionen des Landes durch, in deren Mittelpunkt über das inhaltliche Profil und die Schwerpunkte für die kommende Legislaturperiode 2011 - 2016 und über den vorliegenden Entwurf des Grundsatzprogramms diskutiert wird.

Hierbei bleibt nicht aus, dass kommunale Probleme im Mittelpunkt dieser Veranstaltungen stehen werden bzw. bereits standen. Schon aufgrund der veränderten Struktur der Städte und Gemeinden sind in Einigen Kommunalwahlen erforderlich.

### 4. Veröffentlichungen

#### **Broschüre "Modellvorhaben der Sozialen Stadt. Gute Beispiele für sozial-integrative Projekte"**

Kurzbeschreibung: Vor dem Hintergrund der Vielfalt der Modellvorhaben wurde die Bundestransferstelle Soziale Stadt beim Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) beauftragt, "gute Beispiele" für Modellvorhaben zu identifizieren und näher zu untersuchen. Die Ergebnisse der Analyse werden in der neu erschienenen Broschüre vorgestellt. Es geht darum, gelungene Modellvorhaben in den unterschiedlichen thematischen Bereichen exemplarisch und damit stellvertretend für viele andere vorzustellen. Ziel ist es, bewährte Lösungsansätze nachvollziehbar zu illustrieren und sowohl zum "Nachahmen" als auch zur Entwicklung eigener Ideen anzuregen.

<http://edoc.difu.de/edoc.php?id=GXAS0FUK>

#### **Antifa Aktuell 3/2010**

Die BAG Rechtsextremismus und Antifaschismus informiert über Aktionen, Urteile und Prozesse gegen Neonazis und Aktivitäten von Neonazis

[http://dielinke.de/partei/zusammenschlusse/bag\\_rechtsextremismus\\_antifaschismus/antifa\\_aktuell/antifa\\_aktuell\\_32010/](http://dielinke.de/partei/zusammenschlusse/bag_rechtsextremismus_antifaschismus/antifa_aktuell/antifa_aktuell_32010/)